

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49228997799
E-Mail: BS7@bfdi.bund.de

Aktenz.: BS7-243 II#4694
(bitte immer angeben)
Dok.: 26444/2026

Anlage: ./.

Bonn, 12.03.2026

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 18. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

BESCHEID

1. Ihre Beschwerde vom 12. Januar 2026 gegen die Deutsche Post AG (Beschwerdegegnerin) wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

- 1 Sie haben am 10. Januar 2026 um 11:17 Uhr bei der Beschwerdegegnerin eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO angefordert, per E-Mail „über die (Ihnen) bekannte Emailadresse“

datenschutz@dpdhl . com. In diesem Zusammenhang hat der von der Beschwerdegegnerin betriebene Mailserver automatisiert zwei E-Mails zurückgeschickt:

2. 1) Am 10. Januar 2026, 15:17 Uhr mit dem Betreff „Verzögerte Zustellung: Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 DSGVO“ und dem Inhalt (Auszug): „Die Zustellung an folgende Empfänger oder Gruppen verzögert sich: datenschutz@dhl . com (...) Diese Nachricht wurde noch nicht zugestellt. Es wird weiterhin versucht, die Nachricht zuzustellen.“
3. 2) Am 12. Januar 2026, 11:17 Uhr mit dem Betreff „Unzustellbar: Auskunft nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 DSGVO“ sowie dem Inhalt (Auszug): „Fehler bei der Nachrichtenzustellung an folgende Empfänger oder Gruppen: datenschutz@dhl . com“.
4. Mit Schreiben vom 12. Januar 2026 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin, da Sie die nicht erfolgte Zustellung „für eine Erschwerung der Nutzung der Betroffenenrechte“ halten.
5. Zur Geltendmachung von Betroffenenrechten weist die Beschwerdegegnerin in ihren Datenschutzinformationen auf dhl . de und deutschepost . de jeweils auf ein Online-Kontaktformular hin. Unmittelbar nach Eingang der zweiten E-Mail (RN 3) haben Sie eines dieser Kontaktformulare genutzt, um Ihre Betroffenenrechte auf diesem Weg geltend zu machen.
6. In der von mir angeforderten Stellungnahme gibt die Beschwerdegegnerin an, dass sie die Postfächer für E-Mail-Verteiler (wie z. B. datenschutz@dpdhl . com) umstrukturiert. Dabei kam es zu einer Fehlkonfiguration für die strittige E-Mail-Adresse. In Folge dessen konnten einige der an die o. g. E-Mail-Adresse gerichteten E-Mails nicht dem korrekten Postfach zugeordnet werden. Der Fehler wurde sofort nach seiner Feststellung behoben.
7. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens habe ich Sie mit der Anhörung nach § 28 VwVfG vom 18. Februar 2026 darüber informiert, dass ich beabsichtige, Ihre Beschwerde abzuweisen und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
8. In Ihrer Stellungnahme vom 02. März 2026 kritisieren Sie zunächst den Umfang, in dem ich den Sachverhalt ermittelt habe, und werfen der Beschwerdegegnerin „Schlamperei“ und, erneut, rechtswidriges Verhalten vor. Sie halten den Inhalt der von der Beschwerdegegnerin versandten E-Mails (RN 2 und 3) für nicht verständlich. Die Löschung Ihrer E-Mail, die auf

Grund des o. g. vorübergehenden Konfigurationsfehlers nicht zugestellt werden konnte, halten Sie zum einen für eine rechtswidrige Maßnahme, da hierdurch die Kenntnisnahme der mit der E-Mail abgegebenen Willenserklärung nachträglich vereitelt würde. Zum anderen sehen Sie hierin einen Verstoß gegen Art. 32 Abs. 2 DSGVO, da personenbezogene Daten vor Verlust zu schützen seien.

- 9 Die alternative Nutzung des Online-Formulars halten Sie für „*erheblich aufwändiger*“ als den Versand einer E-Mail, da es Ihnen dann nicht möglich sei, Ihre vorab angefertigten Textblöcke per Copy & Paste zu nutzen. Das Ankreuzen von Optionen in Ihrem Mail-User-Agenten sei sehr einfach; wenn Sie in einem Formular stattdessen „*unterschiedlich viele Felder ausfüllen*“ müssen, sei das „*deutlich komplizierter*“. Sie beanstanden zudem, dass Sie stattdessen zunächst über die von der Beschwerdegegnerin angegebenen Links auf das Formular navigieren müssten.
- 10 Dass Sie von der Beschwerdegegnerin Ihrer Auffassung nach nicht detailliert genug über die Verarbeitungen Ihrer E-Mails informiert worden seien, halten Sie zudem für einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO.

II. Rechtliche Bewertung

- 11 Gemäß § 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten.
- 12 Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.
- 13 Ein Datenschutzverstoß seitens der Beschwerdegegnerin liegt nicht vor. Sie wurden vorliegend nicht an der Ausübung Ihrer Betroffenenrechte gehindert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Sie Ihr Anliegen im vorliegenden Fall nicht per E-Mail adressieren konnten. Ein alternativer digitaler Kontaktweg stand Ihnen mit dem Kontaktformular zur Verfügung. Die Tatsache, dass Sie sich kurz nach Kenntnisnahme der missglückten E-Mail-

Zustellung über eines der für die Geltendmachung von Betroffenenrechten angebotenen Beschwerdeformulare an die verantwortliche Stelle gewandt haben, belegt, dass Ihnen dieser Umstand auch durchaus bewusst war.

- 14 Bei dem Umstand, dass die Kontaktaufnahme per E-Mail nicht möglich war, handelte es sich nicht um ein systematisches, sondern vielmehr um ein temporäres technisches Problem, das nach Identifikation umgehend behoben wurde. Entsprechende Probleme in der elektronischen Kommunikation sind nie gänzlich auszuschließen. Bei dem strittigen E-Mail-Postfach handelt es sich nicht um kritische Infrastruktur, die aufgrund einer wesentlichen Bedeutung für die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Funktionen eine dauerhafte Verfügbarkeit garantieren müsste. Vor diesem Hintergrund ist es sogar positiv zu bewerten, dass die Beschwerdegegnerin dennoch zusätzliche, alternative Kontaktmöglichkeiten anbietet, die auf anderen Technologien beruhen (u. a. Online-Formulare). Das Vorhalten mehrerer Kontaktwege ist ein klares Indiz dafür, dass die Beschwerdegegnerin gerade nicht versucht, Ihnen die Ausübung Ihrer Betroffenenrechte zu erschweren.
- 15 Die von Ihnen bemängelte zusätzliche Belastung, im Online-Formular mehrere Eingabefelder ausfüllen zu müssen, bewerte ich als subjektive Wahrnehmung und als nicht entscheidungsrelevant. Ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 S. 1 DSGVO liegt jedenfalls nicht vor. Hiernach ist keinesfalls zu fordern, dass immer der für die jeweilige antragstellende Person individuell einfachste Kommunikationskanal eröffnet wird. Vielmehr genügt es, eine grundsätzlich niedrigschwellige Antragstellung zu ermöglichen. Diese ist im vorliegenden Fall unter Nutzung des Formulars gegeben gewesen. Es ist sogar anzunehmen, dass es der überwiegenden Mehrheit der in Frage kommenden Betroffenen leichter fallen dürfte, ein Online-Formular auszufüllen, welches bei der Angabe von für die Antragsbearbeitung relevanten Daten unterstützt und zu einer zügigeren Bearbeitung des Antrags führen kann, als eine frei formulierte E-Mail in der ggf. Informationen fehlen, die dann mit weiterer Korrespondenz nachgefragt werden müssen.
- 16 Die Beschwerdegegnerin hat zudem mittels der automatisiert vom Server versandten E-Mails ausreichende und verständliche Hinweise über die temporären Probleme bei der Zustellung von E-Mails an datenschutz@dpdhl.com informiert. Bereits am Samstag, den 10. Januar 2026, wurden Sie über mögliche Probleme bei der Zustellung Ihrer E-Mail informiert. Da Störungen der alternativ nutzbaren Online-Kontaktformulare in dem Zeitraum vom 10. - 12. Januar 2026 nicht bekannt sind, hätten Sie in als dringend empfundenen Fällen bereits dann auf die Online-Kontaktaufnahme zurückgreifen können.

- 17 Den mir bislang vorliegenden Informationen entnehme ich, dass Sie die E-Mails der Beschwerdegegnerin (RN 2 und 3) sehr wohl verstanden haben: Zum einen haben Sie unmittelbar nach Eingang der zweiten E-Mail das Online-Formular benutzt, zum anderen weisen Sie auf inhaltliche Fehler in den E-Mails hin. Eine persönliche Betroffenheit dahingehend, dass die in den vom Server der Post versandten Informationen für Sie nicht transparent genug waren, um sie hinreichend zu verstehen, kann ich an dieser Stelle daher nicht erkennen. Losgelöst davon ist eine verantwortliche Stelle in Fällen wie den vorliegenden auch nicht verpflichtet, sämtliche Details zu möglichen serverseitigen Problemen so detailliert darzustellen, so dass diese Fehler von jedermann vollständig nachvollzogen werden können.
- 18 Auch eine Löschung Ihrer nicht zugestellten E-Mail ist vorliegend nicht zu beanstanden und stellt insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 32 Abs. 2 DSGVO dar. Weder lag hierin eine nachträgliche Vereitelung der Kenntnisnahme einer Willenserklärung, noch ein Verstoß gegen das Gebot, personenbezogene Daten vor Verlust zu schützen.
- 19 Eine Willenserklärung, die mittels E-Mail abgegeben wird, ist als *Willenserklärung unter Abwesenden* zu qualifizieren. Diese gehen gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu, wenn sie derart in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt sind, dass bei Annahme gewöhnlicher Umstände damit zu rechnen ist, dass er von ihr Kenntnis nehmen wird.¹ Dies war vorliegend nicht der Fall. Bei eingehenden E-Mails, die zunächst vom Mail-Server zum Arbeitsplatzrechner des Empfängers übermittelt werden, wird die Möglichkeit der Kenntnisnahme und damit der Zugang angenommen, wenn die E-Mail zum Arbeitsplatzrechner des Empfängers zum Abruf weitergeleitet ist, sodass der Empfänger diese aufrufen und so zur Kenntnis nehmen kann.²
- 20 Die Löschung der E-Mail vom E-Mail-Server der Post stellt allerdings keine nachträgliche Vereitelung einer späteren Kenntnisnahme dar, da sie jedenfalls rechtlich zulässig, wenn nicht sogar geboten war. In Verbindung mit der Information an den Absender, dass es Zustellprobleme gab, ist die Löschung in Fällen wie diesen nicht nur ein gangbarer Weg, sondern ggf. sogar datenschutzrechtlich geboten, um die sich im E-Mail-Server verbliebenen und von diesem nicht weiter verarbeitbaren E-Mails zu schützen.

¹ Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/Bierekoven, 3. Aufl. 2019, § 26 Rn. 21, zitiert nach *beck-online*

² vgl. Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/Bierekoven, 3. Aufl. 2019, § 26 Rn. 27, zitiert nach *beck-online*

- 21 Ein E-Mail-Server, der eine eingegangene E-Mail aus technischen Gründen nicht weiterverarbeiten und dem korrekten Adressaten weiterleiten kann, ist zwingend gehalten, die E-Mail mit potentiell personenbezogenen Daten nach einer gewissen Frist zu löschen, wenn der Zweck, für den er die Daten eigentlich verarbeiten soll, nicht mehr erreicht werden kann. Eine solche Löschung stellt dann konkret sogar eine valide Maßnahme nach Art. 32 DSGVO zum Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten dar; jedenfalls aber grundsätzlich keinen Verstoß gegen eben diese Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.